

Satzungsänderungsantrag für den Landesparteitag 2023

Antrag auf Einführung des § 10 Anti-Diskriminierungsbeauftragte

(von Eddie Kuczyk)

- (1) Zur Aufarbeitung und Verhütung von Diskriminierung jeglicher Art, ernennt der Landevorstand zwei Beauftragte, die mit dieser Aufgabe betreut werden. Sie müssen von den übrigen Mitglieder*innen diskret zu konsultieren sein.
- (2) Die Beauftragten dürfen nicht Teil des Landesvorstandes oder eines Schiedsgerichtes sein.
- (3) Die Beauftragten dienen als unabhängige Ansprechpersonen und Vermittler*innen, bei Fällen von Diskriminierung jeglicher Art innerhalb der PARTEI. Sie verfügen über keinerlei rechtsprechende Kompetenz, dürfen einem Schiedsgericht allerdings mit beratender Funktion beiwohnen.
- (4) Die Beauftragten sind bei ihrer Arbeit zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet, es sei denn ein Schiedsgericht bedarf ihrer Auskunft.

Anmerkung: Nummerierung des bisherigen § 10 und Folgender wird entsprechend um 1 erhöht.